OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351442/2/Bm

Datum:
Linz, 8. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. September 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. September 2023, GZ: SJF/SH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, den dieser am 20. Juni 2023 gestellt hatte, gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 6/2020, abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Umstand, dass der Bf bis 19. Juli 2022 Notstandshilfe in der Höhe von 25,47 Euro pro Tag bezogen habe, rechtfertige die Annahme seiner Arbeitsfähigkeit. Die Einstellung der Notstandshilfezahlungen sei nur erfolgt, weil über den Bf binnen eines Jahres drei Sanktionen gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG) verhängt worden seien. Die Annahme der Arbeitsfähigkeit sei vom Bf auch nicht widerlegt worden. Insbesondere sei er der behördlichen Aufforderung, sich einer Untersuchung im beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) zu unterziehen, nicht nachgekommen.

Der Bf weise einen Behinderungsgrad von 70 % auf und lebe mit seiner Mutter im selben Haushalt, weshalb der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zu Grunde gelegt worden sei. Das Einkommen seiner Mutter, die monatlich Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich erhalte und darüber hinaus Einkommen aus ihrer Tätigkeit beim Verein zur Förderung des beruflichen Nachwuchses beziehe, sei dem Bf gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG als sonstiges Einkommen anzurechnen gewesen. Darüber hinaus seien bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Sozialhilfe die bereits erwähnten Notstandshilfeleistungen des AMS zu berücksichtigen gewesen, die der Bf aufgrund seines Fehlverhaltens gemäß § 10 AlVG verloren habe. Bei Gegenüberstellung des für den Haushalt des Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt worden, weshalb der Antrag des Bf abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Er brachte zusammengefasst vor, die Feststellung im angefochtenen Bescheid, er sei arbeitsunwillig, treffe nicht zu. Das AMS habe ihn seit drei Jahren nicht mehr gesehen. Aufgrund seiner Vergesslichkeit sei er nicht in der Lage, Termine wahrzunehmen, weshalb er auch den Termin beim beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum am 28. August 2023 versäumt habe. Den weiteren Termin

am 5. September 2023 habe er nicht wahrnehmen können, weil er im polizeilichen Anhaltezentrum festgehalten worden sei. Das Einkommen seiner Mutter betrage nur 1.035 Euro. Der Beschwerde sei daher stattzugeben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Sie betonte, es sei von keiner Notlage des Bf auszugehen, weshalb dessen Antrag auf Sozialhilfe abzuweisen gewesen sei. Zum einen ergebe sich aus einer Gegenüberstellung des für den Haushalt des Bf maßgeblichen Nettoeinkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe eine Überschreitung derselben, zum anderen sei mangels Mitwirkung des Bf gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG von dessen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Der Begründung eines rechtskräftigen Bescheides des AMS vom 1. August 2023 sei zu entnehmen, dass dem Bf die Leistungen der Notstandshilfe aufgrund eigenen Fehlverhaltens nicht mehr zustünden. Sie seien deshalb bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Sozialhilfe neben dem Einkommen der Mutter zu berücksichtigen gewesen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, der am tt.mm.jjjj geboren ist und die österreichische Staatsbürgerschaft hat, stellte am 20. Juni 2023 im Wege seiner Erwachsenenvertretung einen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe bei der belangten Behörde.
Der Bf ist seit 3. April 2024 in C__, D-Straße, mit Hauptwohnsitz gemeldet; an dieser Adresse war er auch von 6. März 2024 bis 12. März 2024 hauptwohnsitzlich gemeldet. Zuvor war der Bf mit Hauptwohnsitz in C__, E-Straße, gemeldet. An dieser Adresse ist auch die Mutter des Bf gemeldet. In der Zeit von 13. November 2023 bis 28. April 2024 ist der Bf einer Beschäftigung nachgegangen. Ob der Bf in dieser Zeit bei seiner Mutter gewohnt hat, konnte nicht festgestellt werden.
Der Bf ist psychisch beeinträchtigt (Grad der Behinderung: 70 %); er leidet unter einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit paranoiden, dissozialen und emotional instabilen Anteilen. Die Erkrankung, die dem schizophrenen Formenkreis zuzuordnen ist, äußert sich insbesondere durch paranoide Denkinhalte mit Verfolgungs- und Beobachtungsideen. Aufgrund seiner mangelnden Alltagskompetenz wurde seine Mutter mit Beschluss des Bezirksgerichtes C__ vom 11. August 2021, 69 P 34/20i-50, zu seiner Erwachsenenvertreterin bestellt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde lebte der Bf mit der Mutter in einer Wohneinheit in C__. Die Wohnkosten (jedenfalls betreffend Wohnsitz in C__, E-Straße) des Bf werden zur Gänze von der Mutter des Bf beglichen, diese bezieht eine monatliche Wohnbeihilfe in der Höhe von 216,82 Euro (12 x pro Jahr). Die Mutter des Bf bezieht aus ihrer Tätigkeit beim F__ ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.035 Euro. Das Jahreszwölftel (unter Berück-

sichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld) beträgt daher 1.207,50 Euro. Außerdem erhält sie monatlich Wohnbeihilfe in der Höhe von 216,82 Euro.
Mit Bescheid des AMS Linz vom 14. Dezember 2021 wurde dem Antrag des Bf auf Zuerkennung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit keine Folge gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat der dagegen erhobenen Beschwerde mit Erkenntnis vom 22. September 2022, GZ: L517 2252038-1/8E, Folge gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Grundlagen für die Einstellung der Notstandshilfe des Bf mit Bescheid vom 5. Juli 2021 gar nicht vorhanden waren, da die vom AMS angeführten Vereitelungen nicht vorlagen. Da damit die Entscheidung über den neuerlichen Antrag unter Heranziehung einer rechtswidrig ergangenen Entscheidung getroffen wurde, lagen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes die Voraussetzungen für eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Einstellung der Notstandshilfe durch das AMS vor. Überdies wäre das AMS gehalten gewesen, entsprechende Informationen darüber einzuholen, seit wann beim Bf die Einschränkungen vorlagen, die zur Bestellung einer Erwachsenenvertreterin führten. Aus im bundesverwaltungsgerichtlichen Erkenntnis näher dargelegten Umständen sei vom Vorliegen von Einschränkungen des Bf auszugehen.
Aufgrund dieser Entscheidung bezog der Bf von 21. Dezember 2021 bis 19. Juli 2022 Notstandshilfe in der Höhe von 25,47 Euro täglich.
Mit 20. Juli 2022 wurde der Leistungsbezug vom AMS mit der Begründung mangelnder Arbeitswilligkeit eingestellt. Ein Antrag des Bf auf (weitere) Zuerkennung der Notstandshilfe vom selben Tag wurde mit Bescheid vom 1. August 2022 abgelehnt. Begründend wurde wiederum ausgeführt, der Bf sei arbeitsunwillig; es seien binnen eines Jahres drei Sanktionen gemäß § 10 AlVG über ihn verhängt worden. Der Bescheid wurde ohne Zustellnachweis per Post zugestellt. Die Erwachsenenvertreterin des Bf behauptet, den Bescheid nicht erhalten zu haben.
Um die Frage der Arbeitsfähigkeit des Bf zu klären, ersuchte die belangte Behörde das berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum um Erstellung eines entsprechenden Gutachtens. Dieses übermittelte dem Bf daraufhin einen Termin zu einer arbeitsmedizinischen Untersuchung am 28. August 2023 sowie zu einer fachärztlichen Untersuchung am 5. September 2023. Vom Bf wurde der Termin am 28. August 2023 nicht wahrgenommen. Am 5. September 2023 war er verhindert, weil er im polizeilichen Anhaltezentrum angehalten worden war.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde vom 9. Oktober 2023. Darüber hinaus wurde in den ebenfalls den Bf betreffenden, bereits abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Akt GZ: LVwG-351246 Einsicht

genommen - insbesondere in das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. September 2022, GZ: L517 2252038-1/8E, in das Verhandlungsprotokoll des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31. Oktober 2023 und in die Entscheidung vom 7. Dezember 2023, GZ: LVwG-351246/38/Py/PP.
Die Feststellungen betreffend die Beeinträchtigung des Bf gründen auf dem im Akt einliegenden Sachverständigengutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, BASB Landesstelle Oö., vom 30. März 2022, und auf dem Entlassungsbrief des G__-Klinikums vom 13. Juni 2023.
Den Ausführungen der belangten Behörde, der Bf sei arbeitsunwillig, wird nicht gefolgt, weil für das erkennende Gericht aufgrund der Aktenlage - insbesondere in Zusammenschau mit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes - die Arbeitsfähigkeit des Bf anzuzweifeln ist.
Das Beschwerdevorbringen des Bf, die Versäumnis der beiden vom beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum zugewiesenen Untersuchungstermine sei ihm sowohl aufgrund seiner Beeinträchtigung als auch aufgrund einer Anhaltung im polizeilichen Anhaltezentrum am 5. September 2023 nicht vorwerfbar, ist in Anbetracht seiner psychischen Erkrankung und mangelnden Alltagskompetenz glaubhaft.
Die Feststellung der Beschäftigung des Bf in der angegebenen Zeit ergibt sich aus der telefonischen Auskunft des AMS.
Der Umstand, dass die Mutter des Bf mit Beschluss des Bezirksgerichtes C__ vom 11. August 2021, 69 P 34/20i-50, zu seiner Erwachsenenvertreterin bestellt wurde, ist amtsbekannt und fand bereits in die oben erwähnte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. Dezember 2023, GZ: LVwG-351246/38/Py/PP, Eingang.
Die Feststellungen zum Einkommen der Mutter sind unbestritten; entsprechende Nachweise (Lohnzettel, Kontoauszüge) lassen sich dem verwaltungsbehördlichen Akt entnehmen.
Die festgestellten Meldedaten ergeben sich aus der Einschau in das Zentrale Melderegister.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem verwaltungsbehördlichen Akt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[…]
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
[…]
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[…]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

[...]

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)*

[...]

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

[...]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[…]
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[…]“

IV.2. Unter Sozialhilfe sind gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG Geld- oder Sachleistungen zu verstehen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage im Sinne des § 6 Oö. SOHAG zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs gewährt werden. Eine soziale Notlage liegt gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG unter anderem vor, wenn der Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
Zu den Leistungen Dritter zählen gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG unter anderem sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person, der eine für diese Person gemäß § 7 leg. cit. vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
Auf Leistungen der Sozialhilfe sind gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG außerdem Leistungen anzurechnen, die aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 erbracht werden bzw. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person

aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person erloschen sind.
Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen. Sie wird je nach Wohn- bzw. Lebenssituation in unterschiedlicher Höhe gewährt und beträgt für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a par. cit. 70 % pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende. Vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ist auszugehen, wenn mehrere Personen in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft leben und eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Letztere liegt schon dann vor, wenn Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind (z.B. Küche, Badezimmer oder Waschmaschine), gemeinsam benützt und sohin die betreffenden Bedürfnisse nicht außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. etwa VwGH 27.02.2023, Ra 2021/10/0121, mwN).

Für Personen mit Behinderung ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts - sofern nicht höhere Leistungen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden - ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

IV.2.1. Von der Behörde wurde angenommen, dass der Bf mit seiner Mutter in einer Wohneinheit und somit gemäß § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, weshalb auf den Bf der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a par. cit. zur Anwendung gelangte. Wie bereits dargelegt, beträgt dieser pro Person und Monat 70 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, somit 737,55 Euro (1.053,64*0,70). Zusätzlich ist dem Bf aufgrund seiner Beeinträchtigung ein Zuschlag in der Höhe von 189,66 Euro (= 18 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende) zu gewähren. Der für die weiteren Berechnungen der Sozialhilfe maßgebliche Richtsatz wurde für den Bf daher mit 927,21 Euro angenommen.

IV.2.2. Gegenständlich stützt sich die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe zusammengefasst zum einen auf den Umstand, dass bei Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt wurde und daher kein Anspruch besteht und zum anderen darauf, dass der Anspruch des Bf auf Notstandshilfe aufgrund von Arbeitsunwilligkeit verloren gegangen ist.
Bei der Berechnung des maßgeblichen monatlichen Einkommens hat die Behörde das Einkommen der Mutter berücksichtigt. Demnach ist die Behörde offenbar

davon ausgegangen, dass der Bf nicht selbsterhaltungsfähig ist und demgemäß einen Unterhaltsanspruch gegen die Mutter hat. § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG bezieht sich nämlich nur auf Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Personen. Dementgegen ist die Behörde gleichzeitig von der Arbeitsfähigkeit, begleitet allerdings von einer Arbeitsunwilligkeit, ausgegangen.

Der Umstand, dass der Bf nicht selbsterhaltungsfähig ist, hat gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zur Folge, dass von dem oben berechneten Richtsatz jener Teil des Einkommens der Mutter des Bf – die diesem gegenüber unterhaltspflichtig ist – zu subtrahieren ist, der die für sie vorgesehene Bemessungsgrundlage gemäß § 7 Oö. SOHAG übersteigt. Wie festgestellt, bezieht die Mutter des Bf monatlich Wohnbeihilfe in der Höhe von 216,82 Euro sowie monatlich einen Nettolohn in der Höhe von 1.207,50 Euro. Der für sie geltende Richtsatz von 737,55 Euro wird damit um 686,77 Euro überschritten. Dieser Betrag ist gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG vom Richtsatz des Bf abzuziehen (927,21-686,77 = 240,44).

IV.2.3. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde war aber bei Annahme der Selbsterhaltungsunfähigkeit der auf den Bf zur Anwendung kommende Richtsatz nicht auch um die fiktiven Leistungen der Notstandshilfe zu reduzieren:

Gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG sind auf Leistungen der Sozialhilfe jene Ansprüche anzurechnen, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person erloschen sind.

Das AMS lehnte mit Bescheid vom 1. August 2022 gegenüber dem Bf die Zuerkennung von Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit mit der überwiegend gleichen Begründung wie im Bescheid vom 14. Dezember 2021 ab. Bereits im Erkenntnis vom 7. Dezember 2023, GZ: LVwG-351246/38/Py/PP, gelangte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht (BVwG 22.09.2022, L517 2252038-1/8E) zur Überzeugung, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen des AMS unter Berücksichtigung der Erkrankung des Bf und deren Auswirkungen, die zur Bestellung einer Erwachsenenvertreterin führten, zu beurteilen sind. Dass eine solche Beurteilung erfolgte, ist nicht ersichtlich. Aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen des Bf, die maßgeblich für die Bestellung einer Erwachsenenvertretung waren und die auch vom Bundesverwaltungsgericht in die Überlegungen über die Beurteilung der Arbeitswilligkeit des Bf einbezogen wurden, ist kein zweifelsfreier Nachweis dafür gegeben, dass den Bf ein ihm zurechenbares Fehlverhalten im Zusammenhang mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung trifft.
Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde von der fehlenden Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf und damit von der Unterhaltspflicht der Mutter ausging. Die Darstellungen im

bekämpften Bescheid, die sich auf die Arbeitsfähigkeit bzw. die mangelnde Arbeitswilligkeit des Bf beziehen, stehen dieser Vorgangsweise entgegen.

Wie ausgeführt, hat eine Anrechnung der fiktiven Notstandshilfeleistungen bei Annahme der Selbsterhaltungsunfähigkeit nicht zu erfolgen und hat die Behörde schon aus diesem Grund betreffend den eingebrachten Antrag neue Ermittlungen und Berechnungen über allenfalls zu gewährende Leistungen anzustellen. Neue Berechnungen haben aber auch insofern zu erfolgen, als (jedenfalls für den Zeitraum, in dem der Bf bei der Mutter wohnt) gegenständlich die Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten ausschließlich von der Mutter des Bf getragen werden, sohin der auf ihn anzuwendende Richtsatz gemäß § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG im Ausmaß von 25 % des auf ihn anzuwendenden Richtsatzes zu verringern ist. Bei der Neuberechnung wird zudem zu berücksichtigen sein, dass der Bf in der Zeit von 13. November 2023 bis 28. April 2024 einer Arbeit nachgegangen ist und dementsprechend auch ein Einkommen erzielt hat. In diesem Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, wo der Arbeitsort des Bf gelegen ist und wo er in dieser Zeit gewohnt hat.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben.
Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.
Im Ergebnis war aus Anlass der Beschwerde der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetz-

lichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier